

**Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem
und aus dem vom zentralen Vollstreckungsgericht
geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister**

Bekanntmachung vom 14.12.2023

JustV II IT 9

Telefon: 9013-3964 oder 9013-0, intern 913-3964

Für die Datenübermittlung zu dem und aus dem vom zentralen Vollstreckungsgericht
geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nach-
folgenden Datenübertragungsregeln:

1 - Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom
29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung
(SchuFV) vom 1. August 2012 (BGBl. 11654), die zuletzt durch Artikel 6 EU-Konten-
pfändungsVO-DurchführungsG vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert
worden ist die Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) vom 1. August 2012
(BGBl, I S. 1663) und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV)
vom 1. August 2012 (BGBl. I S. 1658), die zuletzt durch Artikel 7 EU-Kontenpfän-
dungsVO-DurchführungsG vom 21. November 2016 (BGBl. I 5. 2591) geändert
worden ist, wurden die Grundlagen für die elektronische Führung des Schuldner-
verzeichnisses und des Vermögensverzeichnisregisters geschaffen und die Aus-
kunftserteilung hieraus neu geregelt Durch diese Datenübertragungsregeln werden
die Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Daten-
kommunikation der zentralen Vollstreckungsgerichte festgelegt Gegenstand der
Datenübertragung ist die Übermittlung von Eintragungsanordnungen in das Schuld-
nerverzeichnis nebst Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die Übermittlung von
Vermögensverzeichnissen und der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuld-
nerverzeichnis.

2 - Rechtliche Grundlagen

2.1 - Datenübermittlung in das und aus dem Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 SchuFV erfolgt die Über-
mittlung der Daten von Eintragungsanordnungen und Entscheidungen bundesweit
einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten
Datensätzen. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung
an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle
im Sinne des § 882h Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) geeignete technische
und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von. Datenschutz und Daten-
sicherheit zu treffen. Das Registrierungsverfahren für die Nutzungsberechtigten
erfolgt gemäß .§ 7 Absatz 4 SchuFV über ein zentrales und länderübergreifendes
elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet.

2.2 - Übermittlung der Vermögensverzeichnisse

In § 4 VermVV werden die Voraussetzungen für eine sichere Datenkommunikation sowie die elektronische Übermittlung durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen geregelt. Die Registrierung der Errichtungsberechtigten und der Einsichtsberechtigten erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 und 2 VermVV in einem geeigneten Registrierungsverfahren.

2.3 - Übermittlung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 9 Absatz 1 SchuVAbdrV gelten für die Datenübermittlung die Datenübermittlungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen.

3 - Berechtigte zur Einlieferung, Einsicht und zum Bezug

3.1 - Schuldnerverzeichnis

3.1.1 - Einlieferung

Berechtigt zur Einlieferung von Daten in das nach § 882h Absatz 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind:

- Gerichtsvollzieher (§882b Absatz 1 Nummer 1, §§ 802e, 882c ZPO)
- Vollstreckungsbehörden (§ 882b Absatz 1 Nummer 2 ZPO, § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung (AO), die nach §:284 Absatz 9 AO oder einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind soweit diese Regelungen die Hinterlegung der Vermögensübersicht anordnen (nach Maßgabe des § 802k Absatz 1 ZPO, zum Beispiel nach Justizbeitreibungsverordnung des Bundes und/oder entsprechender Landesverordnungen, nach Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes und/oder entsprechender Landesverordnungen, nach § 66 des Sozialgesetzbuches X (SGB X)
- Vollstreckungsgerichte (nach Maßgabe des § 764, § 882d Absatz 2 und 3 ZPO)
- Insolvenzgerichte (§ 882b Absatz 1 Nummer 3 ZPO, § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO, § 303a InsO).

3.1.2 - Einsicht

Berechtigt zur Einsicht in das nach § 882h Absatz 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind registrierte Nutzer (§ 6 Absatz 2 SchuFV und § 7 SchuFV), die einen der in § 882f Satz 1 Nummer 1 bis 6 ZPO in Verbindung mit § 5 SchuFV aufgeführten Gründe für eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis darlegen können. Einsichtsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie alle öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieher und Behörden).

3.1.3 - Bezug von Abdrucken

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882g ZPO dürfen nach § 1 SchuVAbdrV nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung erteilt werden. Berechtigter zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sind:

- Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern) gemäß § 882g Absatz 2 Nummer 1 ZPO
- Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden gemäß § 882g Absatz 2 Nummer 2 ZPO
- Antragsteller, deren berechtigtes Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach § 882g Absatz 5 ZPO nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann gemäß § 882g Absatz 2 Nummer 3 ZPO.

3.2 - Vermögensverzeichnisregister

3.2.1 - Einlieferung

Berechtigt zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich

- Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Absatz 6 ZPO,
- Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Absatz 9 AO,
- Behörden, die aufgrund einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung Vermögensverzeichnisse errichten, die § 284 Absatz 1 bis 7 der AO gleichwertig und deren Hinterlegung angeordnet sind.

3.2.2 - Einsicht/Bezug von Vermögensverzeichnissen

Berechtigt zur Einsicht und zum Bezug von hinterlegten Vermögensverzeichnissen aus dem nach § 802k Absatz 3 ZPO geführten Register sind ausschließlich folgende nach Maßgabe der § 7 Absatz 1 VermVV und § 8 VermVV registrierte Nutzer:

- Gerichtsvollzieher (§ 802k Absatz 2 Satz 1 ZPO),
- Vollstreckungsbehörden (§ 802k Absatz 2 Satz 2 ZPO),

Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte sowie Strafvollstreckungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 802k Absatz 2 Satz 3 ZPO).

4 - Technische Anforderungen an die Datenübertragung

4.1 - Allgemein

4.1.1 - Zugangsbestätigung, Prüfergebnis

An den Absender werden unverzüglich nach jedem Eingang beim zentralen Vollstreckungsgericht automatisiert eine Eingangsbestätigung sowie ein Prüfprotokoll übermittelt. Mit dem Prüfprotokoll werden folgende Angaben übermittelt:

Absenderkennung des Einreichenden,

Betreff der Sendung,

Anzahl der Anhänge und/oder ihre Dateinamen,

Gegebenenfalls das Ergebnis von Signaturprüfungen,

Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung im elektronischen Postfach.

Alle Eingänge werden automatisiert auf schädliche Codes überprüft (Viren, Trojaner Würmer usw.) Infizierte Dateien können nicht bearbeitet werden und werden nicht in den Geschäftsgang gegeben, Sie gelten daher auch dann als nicht zugegangen, wenn sie im Übrigen den vorgegebenen Formatstandards entsprechen, Die Einreichenden werden entsprechend benachrichtigt Die von der elektronischen Poststelle automatisiert erstellten Übermittlungs-, Sende- und Empfangsbestätigungen beziehen sich lediglich auf die Tatsache, dass der in der jeweiligen Bestätigung beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat Durch diese Bestätigungen wird insbesondere nicht zugleich bestätigt, dass die übermittelten Daten in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung bestehen.

4.1.2 - Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz DIN SPEC 91379 (String.Latin 1.2) zugrunde zu legen.

4.1.3 - Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz übertragen.

Der jeweils aktuelle Fachdatensatz Vollstreckung ist unter:

www.xjustiz.de

veröffentlicht. Das Vermögensverzeichnis ist einschließlich etwaiger Anlagen im PDF-Format zu übermitteln, Vermögensverzeichnisse sind grundsätzlich elektronisch auszufüllen. Ausnahmsweise manuell erstellte Vermögensverzeichnisse, sind einzuscannen, in ein PDF-Format zu bringen und anschließend elektronisch zu übermitteln. Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen. Das heißt, dass die Datenelemente in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sind, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Einlieferungen müssen zudem unter dem Dateinamen

xjustiz_nachricht.xml

erfolgen. Nicht valide Daten werden vom zentralen Vollstreckungsgericht mit einer Fehlermeldung automatisiert und ohne weitere Überprüfung zurückgesandt.

4.1.4 - Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zugübermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen, Die Verschlüsselung kann durch die verwendeten Transportprotokolle sichergestellt werden.

4.1.5 - Nachrichtempfang

Die zu übermittelnden Daten sind ausschließlich unter Verwendung einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sende- und Empfängerkomponente (www.eqvp.de) zu versenden.

Eine andere Art der Datenübermittlung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Datenübermittlung zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes.

4.2 - Registrierungsverfahren zur Einlieferung ins Schuldnerverzeichnis beziehungsweise Vermögensverzeichnisregister

Damit die in § 2 SchuFV und § 4 VermVV an die Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen ausschließlich mittels einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sendekomponente (www.egvp.de) unter Verwendung des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

Vor erstmaliger Nutzung der für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sendekomponente ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisiert indem die in der Registerkarte Visitenkarte einzugebenden Daten an das Identitätsmanagement S.A.F.E. übertragen werden. Vollstreckungsbehörden legen für jeden zur Einlieferung berechtigten Mitarbeitenden jeweils ein gesondertes Postfach an. Eine allgemeine für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Sendekomponente darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die/der handelnde, berechtigte Mitarbeiter/-in nachträglich festgestellt werden kann. Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb des Landes Berlin unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sendekomponente und dem Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

— Visitenkarte

Bei der Registrierung ist bei Gerichtsvollziehern in der Registerkarte „Visitenkarte“ im Organisationsfeld „Gerichtsvollzieher“ einzutragen.

— Registrierung über Registrierungsclient

Die Registrierung in S.A.F.E erfolgt mit der Software „Registrierungsdienst“, die unter:

<https://safe.safe-justiz.de/safe-registration-client/>

zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben. Die Registrierung in S.A.F.E ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV. Es ist sicherzustellen, dass das Zertifikat einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sendekomponente nebst zugehöriger PIN sowie die die Zugangsdaten zum Vollstreckungsportal gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

— Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV

Sobald die mit der Registrierung verbundene Einlieferungsberechtigung entfallen ist hat die für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung zuständige Stelle die Löschung unverzüglich zu veranlassen.

Die Berechtigung zur Einlieferung ist vom zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung zu prüfen. Bei Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht wird vom Einliefernden dessen SAFE-ID mit übermittelt Anhand dieser Angaben erfolgt eine Berechtigtenprüfung. Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sendekomponente und des Identitätsmanagementsystems SAFE Die zusätzliche Verwendung einer

fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur für Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht ist nicht erforderlich.

4.3 - Registrierungsverfahren für Gerichtsvollzieher und Behörden zur Einsichtnahme über das Vollstreckungsportal

Die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und die Vermögensverzeichnisse der Länder erfolgt zentral über das Vollstreckungsportal der Länder.

— Registrierung über Registrierungsdienst

Die Registrierung in SAFE erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter:

<https://safe.safe-justiz.de/safe-registration-client>

zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.

Die Registrierung in SAFE ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV. Nach erfolgreicher Registrierung und mit Freigabe erhält der Berechtigte den erforderlichen Zugang für das Vollstreckungsportal der Länder. Es ist sicherzustellen, dass das verwendete Zertifikat sowie die Benutzer-ID und das Passwort gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

— Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV

Das für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV zuständige zentrale Vollstreckungsgericht ist vom Registrierten oder der personalverwaltenden Stelle des Registrierten unter Angabe der Gründe unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die mit der Registrierung verbundene Einsichtsberechtigung entfallen ist.

Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird bei jeder Anmeldung im Vollstreckungsportal geprüft. Die Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder erfolgt unter

www.vollstreckungsportal.de

4.4 - Eintragungsnachrichten für Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister

4.4.1 - Datenformat

Das unter 4.1.3 beschriebene Datenformat ist ausschließlich zu verwenden.

4.4.2 - Aufbau der Eintragungsnachricht für das Schuldnerverzeichnis

Die Eintragungsanordnungen nach § 882c ZPO, § 26 Absatz 2 InsO und § 284 Absatz 9 AO sind unter Beachtung des XJustiz-Schemas unter folgendem Dateinamen

xjustiz_nachricht.xml

als XML-Datei an das zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden. Die für die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis erforderlichen Attribute sind im Fachdatensatz Vollstreckung beschrieben und können unter der oben angegebenen Adresse abgerufen werden. Es sind die entsprechenden Nachrichtentypen zu verwenden.

4.4.3 - Eintragungsanordnung

Für die Eintragungsanordnung ist zwingend der Nachrichtentyp

Nachricht_Schuldnerverzeichnis_Eintragung_Korrektur

zu verwenden. Nach erfolgreicher Eintragung im Schuldnerverzeichnis erhält der Absender die Eintragungsanordnung mit der dazugehörigen Verfahrensnummer als Eintragungsbestätigung zurück. Bei Korrekturnachrichten muss die Verfahrensnummer des zu korrigierenden Datensatzes in der XJustiz-Nachricht enthalten sein.

4.4.4 - Entscheidung über Rechtsbehelf

Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 882d Absatz 2 WO sind ebenfalls als strukturierter Datensatz und unter Beachtung des XJustiz Fachdatensatzes Vollstreckung zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp

Nachricht_Entscheidung_Schuldnerwiderspruch

zu verwenden. Maßgeblich für die Weiterverarbeitung ist ausschließlich der strukturierte Datensatz; soweit zusätzlich die Entscheidung als PDF-Dokument übersandt wird, bleibt dieses Dokument unberücksichtigt.

4.4.5 - Aufbau der Eintragungsnachricht für das Vermögensverzeichnisregister

Für Eintragungen im Vermögensverzeichnisregister sind die Metadaten als XML-Datei unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung sowie das Vermögensverzeichnis als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp

Nachricht_Vermögensverzeichnis_Uebermittlung_Korrektur

zu verwenden. Die Übersendung lediglich des Vermögensverzeichnisses im PDF-Format reicht nicht aus und führt nicht zu einer Eintragung im Vermögensverzeichnisregister; hierfür sind zwingend die Metadaten im XJustiz-Format erforderlich. Bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das zentrale Vollstreckungsgericht darf neben der xjustiz_nachricht.xml nur ein PDF-Dokument übergeben werden. Anlagen müssen gegebenenfalls mit dem Hauptdokument zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden. Im Falle der Nachbesserung sind die ursprüngliche Vermögensauskunft und die Nachbesserung in einer PDF-Datei zu übersenden.

4.5 - Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

4.5.1 - Zulassung

Der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis bedarf einer entsprechenden Zulassung. Diese wird durch die Behördenleitung des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Absatz 1 ZPO auf schriftlichen Antrag erteilt. Auf § 3 der Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis wird Bezug genommen. Die Bewilligungen können durch die Behördenleitung des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Absatz 1 ZPO widerrufen oder zurückgenommen werden. Näheres regelt hierzu § 7 SchuVAbdrV.

4.5.2 - Übermittlungsweg

Die Übermittlung der Abdrucke erfolgt als elektronische Nachricht nach dem OSCI-Standard in strukturierter Form (XML) oder als PDF-Datei durch eine eingerichtete zentrale und

länderübergreifende Stelle im Sinne des § 882h Absatz 1 ZPO. Hierzu muss der Abdruckempfänger über eine für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Sende- und Empfangskomponente verfügen beziehungsweise einen Download zur Verfügung gestellter Daten durchführen können. Die Übermittlung der Abdrucke und eines Hinweisblattes gemäß §-8 Absatz 2 SchuVAbdrV erfolgt in getrennten Dateien in einer Nachricht. Eine Übermittlung in einer anderen elektronischen Form (zum Beispiel auf einem Datenträger oder als Anlage in einer E-Mail) ist nichtzulässig.

4.5.3 - Datenschutz bei der Datenübermittlung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen.

5 - Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.